

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28. Juli 1999 folgende Neufassung der Benutzungsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen beschlossen:

Benutzungsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Letzte Änderung: 05.06.2018 (§ 6, § 11)

Für die Arbeit in den städtischen Kindertageseinrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Benutzungsordnung maßgebend:

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Bildung und Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem und gruppenfähigen Verhalten angeleitet.

Die Bildung und Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht. Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

§ 2 Aufnahme

1. In die Einrichtung werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
2. In altersgemischten Gruppen und Kleinkindgruppen können in der Regel Kinder ab 1 Jahr aufgenommen werden.
3. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
4. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.
5. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 1 der Aufnahmeunterlagen vorgelegt werden. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
6. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens

(Anlage 2 der Aufnahmeunterlagen) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1 der Aufnahmeunterlagen), welche nicht älter als ein Jahr sein darf.

§ 3 Abmeldung / Kündigung

1. Die Abmeldung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen. Eine schriftliche Abmeldung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ist nur dann möglich, wenn der Platz sofort im Anschluss wieder belegt werden kann.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.08. des jeweiligen Jahres) die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden.
3. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, insbesondere wenn
 - das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet,
 - der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind, ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der im Ferienplan festgelegten Schließtage geöffnet.
5. Die Kinder sollen bis spätestens eine halbe Stunde nach Öffnung der Einrichtung gebracht werden, dürfen jedoch keinesfalls vor der Öffnung gebracht und müssen pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden.
Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten und weitere Schließtage werden jeweils für ein Jahr festgesetzt. Sie umfassen 26 Tage. Sie werden rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen.

Der monatliche Beitrag beträgt für Kinder ab 3 Jahren:

Regelgruppen und Regelgruppen mit veränderter/verlängerter Öffnungszeit (Betreuungszeit 30 Stunden/Woche)

ab 01.09.2018:	Für 1 Kind aus einer Familie mit:			
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
Maßgebliches Einkommen				
Erhöhter Beitrag II ab 100.000 €	149 €	113 €	76 €	24 €
Erhöhter Beitrag I 70.000 € bis unter 100.000 €	132 €	100 €	67 €	22 €
Regelbeitrag 53.000 € bis unter 70.000 €	115 €	87 €	58 €	19 €
Ermäßigungsstufe I 40.000 € bis unter 53.000 €	97 €	74 €	50 €	16 €
Ermäßigungsstufe II unter 40.000 €	80 €	61 €	41 €	13 €

Ganztagesgruppe (inklusive Essensbeitrag 40 € / Monat) (Betreuungszeit 50 Stunden/Woche)

ab 01.09.2018:	Für 1 Kind aus einer Familie mit:			
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
Maßgebliches Einkommen				
Erhöhter Beitrag II ab 100.000 €	398 €	362 €	325 €	273 €
Erhöhter Beitrag I 70.000 € bis unter 100.000 €	357 €	325 €	292 €	247 €
Regelbeitrag 53.000 € bis unter 70.000 €	316 €	288 €	259 €	220 €
Ermäßigungsstufe I 40.000 € bis unter 53.000 €	253 €	230 €	206 €	172 €
Ermäßigungsstufe II unter 40.000 €	200 €	181 €	161 €	133 €

Der monatliche Beitrag beträgt für Kinder unter 3 Jahren:

**Kleinkindgruppe mit verlängerter Öffnungszeit für Kinder ab 1 Jahr
(Betreuungszeit 30 Stunden/Woche)**

ab 01.09.2018:

Für 1 Kind aus einer Familie mit:

	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
Maßgebliches Einkommen				
Erhöhter Beitrag II ab 100.000 €	436 €	324 €	221 €	87 €
Erhöhter Beitrag I 70.000 € bis unter 100.000 €	385 €	287 €	195 €	77 €
Regelbeitrag 53.000 € bis unter 70.000 €	335 €	249 €	170 €	67 €
Ermäßigungsstufe I 40.000 € bis unter 53.000 €	285 €	212 €	144 €	57 €
Ermäßigungsstufe II unter 40.000 €	235 €	174 €	119 €	47 €

**Kleinkindgruppe mit verlängerter Öffnungszeit für Kinder ab 2 Jahren
(Betreuungszeit 30 Stunden/Woche)**

ab 01.09.2018:

Für 1 Kind aus einer Familie mit:

	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
Maßgebliches Einkommen				
Erhöhter Beitrag II ab 100.000 €	290 €	216 €	147 €	58 €
Erhöhter Beitrag I 70.000 € bis unter 100.000 €	257 €	191 €	130 €	52 €
Regelbeitrag 53.000 € bis unter 70.000 €	223 €	166 €	113 €	45 €
Ermäßigungsstufe I 40.000 € bis unter 53.000 €	190 €	141 €	96 €	38 €
Ermäßigungsstufe II unter 40.000 €	156 €	116 €	79 €	31 €

Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrags ist das Bruttojahreseinkommen, also neben Lohn und Gehalt auch sonstige Einkünfte (insbesondere Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch [SGB II oder SGB XII], Kinder- und Jugendhilfe [SGB VIII] und Wohngeld), sowie die Zahl der Kinder in einer Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ältere Kinder, solange für diese Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz oder eine vergleichbare Leistung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift gewährt wird. Nicht angerechnet zum Einkommen werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse. Bei einem Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrags ist das Jahreseinkommen durch entsprechenden Nachweis, z. B. Verdienstbescheinigung, zu belegen.

Für Kinder aus Familien, für die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung oder Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung gewährt wird, wird auf Antrag der Elternbeitrag ab Beginn des Antragsmonats auf die Hälfte des Regelbeitrags ermäßigt.

Für ein Kind aus einer Familie mit 5 oder mehr Kindern entsprechend oben genannter Maßgabe wird kein Elternbeitrag erhoben. Wenn sich die Zahl der anrechenbaren Kinder im Laufe des Jahres verändert, wird der Beitrag von Beginn des darauf folgenden Monats neu festgesetzt. In eheähnlichen Gemeinschaften entspricht das Einkommen der Partner einschließlich der vorgenannten Beträge dem Elterneinkommen.

Es werden 12 Elternbeiträge im Jahr erhoben.

Für die aufgenommenen Kinder der Kindertageseinrichtung, die während der Ferien nicht anderweitig betreut werden können, wird in der Einrichtung ein Platz angeboten, sofern Plätze vorhanden sind oder es wird vorübergehend ein Platz in einer anderen Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt, soweit dies möglich ist. Dafür ist bis zu zwei Wochen ein halber, bei längerer Dauer ein voller Monatsbeitrag zu entrichten.

Die Entscheidung über die Gewährung der Ermäßigung erfolgt durch die Stadtverwaltung. Diese wird jeweils auf ein Jahr befristet. Sollte eine Ermäßigung aufgrund von falschen bzw. unvollständigen Nachweisen gewährt worden sein, wird für den Bewilligungszeitraum die Differenz zum tatsächlich festzusetzenden Elternbeitrag nacherhoben.

2. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
3. Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist (§ 5), zu entrichten.

§ 7 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs.1 Nr. 8 a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Kindertageseinrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das Kind muss nach der Erkrankung mindestens 24 Stunden symptom- und fieberfrei sein, ehe es wieder die Kindertageseinrichtung besuchen kann.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder

Darm) muss der Kindertageseinrichtung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

3. Ob das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung nur mit Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder besuchen kann, richtet sich nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts.

§ 9 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe an einen Sorgeberechtigten.
Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten.
Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 3 der Aufnahmeunterlagen) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetz des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales).

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. September 1999 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 1.9.1995 ihre Gültigkeit.

Die Änderung der Benutzungsordnung vom 05.06.2018 tritt zum 01.09.2018 in Kraft.